

BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

5 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

OKTOBER 1982



Das OLG Köln

Interview mit dem OLG-Präsidenten und dem Generalstaatsanwalt

Anhörung zum Landeshaushalt · Landesrichtergesetz verabschiedet
Die Grenze ist erreicht · Richter stöhnen unter Akten
OVG-Urteil zum Hauptrichterrat

Inhalt

Kommentar

Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes

Seite 3

Anhörung zum Landeshaushalt

Seite 3

Flugblatt: Die Grenze ist erreicht

Seite 4

Richtertreffen in Maastricht

Seite 4

Zahlen zur Prozeßkostenhilfe

Seite 4

Landesrichtergesetz verabschiedet

Seite 5

Die Geschichte des OLG Köln

Seite 6

Interview mit dem OLG-Präsidenten

Seite 7

Zur Gurtpflicht

Seite 11

Information zum Versorgungsausgleich

Seite 11

Interview mit dem Generalstaatsanwalt

Seite 12

OVG-Urteil zum HRR

Seite 14

Richter stöhnen unter Akten

Seite 15

Neue Bücher

Seite 15

Leserbrief

Seite 15

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Klaus Burckhardt (RAG); Dr. Helga Engshuber (StAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Helena Pfeil (ROLG);
Martin Tinkl (RLG); Rainer Voss (RLG);
Gisela Wohlgemuth (ROLG); Peter Zeidler (OSTA)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8 587 180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 3 vom 1. Januar 1982

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30

Fotos von VRLG Ibo Minssen, Bonn

Köln, Reichenspergerplatz 1

von Matthias Schwalb

Wer die Anschrift des OLG Köln nur vom Hörensagen kennt und seine Kenntnis gar auf eine Aussage rheinischen Zungenschlags stützt, wird nur Reichens — b — erger verstanden haben. Dieses Mißverständnis könnte Anlaß zu Spekulationen geben, hier sei ein Berg von Reichtum angehäuft. Um die Kolleginnen und Kollegen zu beruhigen: das Kölner OLG und die Justiz seines Bezirkes sind genauso arm dran wie alle anderen auch. Mit der Benennung unseres Standorts hat die Stadt Köln einen Kollegen, den Richter am Rheinischen Appellationsgerichtshof („anredfähige“ Kölner Kurzfassung „Appellhof“) August Reichensperger geehrt. Dieser war 1848/49 Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung und von da ab führend in der katholischen Fraktion des Preußischen Abgeordnetenhauses und in der späteren Zentrumsfraktion des Reichstages. Er hat überdies wesentlich die Bestrebungen zur Vollendung des Dombaues gefördert. Unseren Plenarsaal — die gute Stube — schmückt ein Gemälde, das ihn mit den Attributen des Dombaues darstellt.

Ein zweites Gemälde zeigt den preußischen König Friedrich Wilhelm III. Dessen Kabinettsorder vom 21. Juni 1819 rief den Rheinischen Appellationsgerichtshof ins Leben. Das allein wäre noch kein Grund für einen Ehrenplatz, zumal die 1814 preußisch gewordenen Rheinländer nie zu Musterpreußen geworden sind.

Mit der Errichtung des Appellhofs entschied er aber zugleich den seit dem Anschluß des Rheinlandes an Preußen währenden Kampf im Sinne der schon damals fortschrittlichen rheinischen Juristen für die Beibehaltung des französischen Rechts. So blieben die während der vorangegangenen zwanzigjährigen französischen Herrschaft eingeführten napoleonischen Gesetzbücher in Kraft, mit denen erstmals rechtsstaatliche Grundsätze verwirklicht wurden, die uns heute selbstverständlich erscheinen, wie z. B. die Gewaltentrennung, Gleichheit vor Gesetz und Gericht, Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, vom Gericht getrennte, aber in die Justizorganisation eingegliederte Anklagebehörden.

Die Entwicklung des Zuständigkeitsbereichs des Appellhofs und seiner Unterbringung während der letzten 163 Jahre ist bezeichnend für den ewigen Wettlauf der Justiz zwischen dem Anstieg ihrer Aufgaben und der Schaffung der nötigen Räumlichkeiten.

Der Appellhof begann mit der Zuständigkeit für das von Kleve bis Saarbrücken reichende Gebiet des rheinisch-französischen Rechts. 1906 leistete er Entwicklungshilfe zur Entstehung des OLG Düsseldorf mit der Abgabe der LG-Bezirke Düsseldorf, Elberfeld und Kleve. Nach Kriegsende schieden mit der Entstehung des Landes Rheinland-Pfalz die LG-Bezirke Koblenz, Trier und Saarbrücken aus. Seitdem besteht der Bezirk nur noch aus dem Herzstück der Rheinprovinz, den LG-Bezirken Aachen, Bonn und Köln.

Während der Bezirk immer kleiner wurde, mußten in verhältnismäßig schneller Folge immer größere neue Gerichtsgebäude errichtet werden. Nach der Gründung des Appellhofs nahm der Neubau am Appellhofplatz alle Kölner Justizbehörden auf. Dieser erste Bau wurde erweitert und bis 1893 völlig ersetzt durch ein erheblich größeres Gebäude an derselben Stelle. Seit 1911 residierte dort die Strafsjustiz des Amts- und Landgerichts alleine, denn damals zogen alle anderen in den Neubau am Reichenspergerplatz, das seinerzeit größte Gerichtsgebäude Preußens. Im vergangenen Jahr schließlich sind Amts- und Landgericht in den größten Justizneubau der Bundesrepublik umgezogen. Nun teilen sich OLG, Generalstaatsanwalt und FGG-Abteilungen des Amtsgerichts das Gebäude. Damit ist erstmals in der langen Geschichte des OLG ein Stand erreicht, in dem jedem Richter ein eigenes Dienstzimmer zur Verfügung steht. Leider um den Preis, daß seit dem Auszug von Amts- und Landgericht weniger Leben im Hause herrscht und die ständige Verbindung zu den erstinstanzlichen Kollegen aufgehoben ist, die dem gegenseitigen Verständnis förderlich war.

Für die Zukunft erhoffen wir, daß in nicht zu ferner Zeit doch einmal Mittel erreichbar sein werden, um die architektonisch eindrucksvolle Haupthalle des Gebäudes im ursprünglichen Glanz herzurichten. Der Wettlauf zwischen steigenden Verfahrenszahlen und Raumbedarf dürfte bei Fortschreibung der derzeitigen Tendenzen kein Problem mehr werden. Mit der Einsparung von Richterstellen werden genügend Zimmer frei werden für die Lagerung der wachsenden Aktenbestände.

Gegen die angesichts dieser Entwicklung eigentlich fällige Resignation schützt uns bis jetzt noch die alle widrigen Realitäten verdrängende rheinische Spruchweisheit:

„Et hat noch imme jut jejangen!“

Richterwahlen und Haushalt

Die Hauptthemen der Vorstandssitzungen (Geschäftsführender Vorstand am 2. September 1982 in Dortmund und 5. Oktober 1982 in Düsseldorf; Gesamtvorstand am 3. September 1982 in Dortmund) bildeten die Vorbereitung der Richterwahlen und die Haushaltspläne. Durch das neue Landesrichtergesetz ist die Listen-(Verhältnis-)Wahl zum Präsidialrat und zu den Richterräten vorgegeben, und der DRB wird dementsprechend die Kandidaten aufstellen. Über die sonstigen Änderungen zur Wahl am 7. Dezember 1982 aufgrund des neuen Gesetzes berichten wir in diesem Heft (Seite 5) und in RiStA 6/1982, das diesen Wahlen gewidmet ist und das als Wahlbroschüre des DRB das Wählen erleichtern soll. Die enorm gestiegenen Eingangszahlen bei den Gerichten in

diesem Jahr veranlaßten den DRB-Landesvorsitzenden Dr. Pelz zu dem — nachstehend auszugsweise wiedergegebenen — Aufruf an die politisch Verantwortlichen bei der Anhörung im Landtag zum Haushalt für das Jahr 1983.

Der Gesamtvorstand beschloß darüber hinaus eine **Flugblatt-Aktion zur Arbeitsbelastung**. Dadurch hofft der DRB, den einzelnen Kollegen etwas von dem Druck von den Schultern nehmen zu können, der sich aus dem Hereintragen der Aktenberge in ihr Dienstzimmer ergibt.

Schließlich wurden der Bericht Staatsanwaltskommission erörtert (Bericht im nächsten Heft) sowie die Plakatmaßnahmen zum Deutschen Richtertag 1983 in München besprochen.

DRB-Forderung zum Personalhaushalt 1983:

Keine weitere Kürzung um 1% der Stellen für 1983

Am 27. September 1982 fand im Landtag in Düsseldorf vor der Arbeitsgruppe „Personalbedarf und Stellenpläne“ des Haushalts- und Finanzausschusses die **Anhörung der Verbände zum Personalhaushalt 1983** statt. Für den Landesverband haben der Vorsitzende **Dr. Pelz**, die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes **Pfeil** und **Jander** (Sozialgerichtsbarkeit) sowie **Löber** (Finanzgerichtsbarkeit) teilgenommen. **Dr. Pelz** hat u. a. ausgeführt:

Wenn wir an dieser Anhörung teilnehmen, bedeutet dies, daß wir die Hoffnung nicht aufgegeben haben, daß das Parlament in Ausübung seines ureigensten Rechts — Beratung und Verabschiedung des Haushalts — zu Änderungen des Personalhaushalts 1983 der Regierung kommen wird. Denn eine Verbesserung der personellen Situation bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist nicht nur wünschenswert und geboten, sondern unabdingbar, wenn es in diesem Lande nicht zu einem Zustand kommen soll, der nur als Rechtsverweigerung bezeichnet werden kann.

Bis etwa zum Jahre 1980 ist die Jahr für Jahr zu verzeichnende Steigerung der Arbeitsbelastung, die sich in den Eingangszahlen überaus deutlich dokumentiert, in etwa durch die Schaffung

neuer Stellen aufgefangen worden. Ich sage „in etwa“, weil sich schon in den Jahren vor 1980 abzuzeichnen begann, daß der Fehlbestand an Richtern und Staatsanwälten ständig anwuchs. Wir haben uns damals dem Argument nicht verschlossen, es komme nicht so sehr darauf an, jede Stelle sofort zu besetzen, sondern vielmehr, nur guten Nachwuchs einzustellen. Richter und Staatsanwälte haben dafür jahrelang erhebliche Mehrarbeit in Kauf genommen, weil sie den Zusagen vertrauten, daß die notwendigen Stellen geschaffen würden, sobald qualifizierter Nachwuchs vorhanden sei. Sie werden verstehen, daß das Wort „Enttäuschung“ ein schwacher Ausdruck für die Gefühle der Richter und Staatsanwälte ist, die jetzt sehen, daß nicht nur der gravierende Fehlbestand nicht abgebaut, sondern sogar noch Stellen gestrichen werden. Lassen Sie mich die jetzige Situation durch einige wenige Zahlen kennzeichnen:

Nach der Personalbedarfsberechnung — dem Pensenschlüssel — hat die Zahl der Pensen im richterlichen Dienst folgende Entwicklung genommen:

1977	3 893 Pensen
1979	4 137 Pensen
1981	4 597 Pensen

Es ist grotesk, wenn man sieht, welcher tatsächliche Stellenbestand dem Soll von 4 597 Stellen im Jahre 1981 gegenübersteht: es sind ganze 3 617 Stellen. Damit ergibt sich ein Fehlbestand von 979 Stellen bei vorhandenen 3 617 Stellen ...

Wie bei dieser personellen Situation ein Dienstleistungsbetrieb — das ist die Justiz, wenn man sie von ihrer Funktion her betrachtet — seiner Aufgabe gerecht werden soll, Rechtsstreitigkeiten in angemessener Zeit zu entscheiden, das müssen Sie, die Abgeordneten unseres Landtages, beantworten, wenn Sie es bei dem jetzigen Haushaltsentwurf belassen, der weitere Streichungen von Stellen vorsieht ... Die ersten Monate des Jahres 1982 haben nicht nur den jahrelangen Trend zur Steigerung der Eingangszahlen fortgesetzt; es ist vielmehr eine weitere, überproportionale Zunahme der Eingänge zu verzeichnen. So liegen — im Bereich des OLG Hamm — die Steigerungsraten bei den Landgerichten in Zivilsachen und bei den Familiengerichten zwischen 22% und 25%, und zwar im Vergleich zu den Eingängen im selben Zeitraum des Vorjahres. Das alles hat im Jahre 1981 zum ersten Mal auch zu nennenswerten Rückständen geführt, d. h. also, daß die Zahl der Eingänge die der Erledigungen übersteigt und Rückstände auflaufen. Am Ende des Jahres 1981 waren allein in Zivilprozeßsachen erster Instanz vor Amts- und Landgerichten einschließlich der Familiengerichte rund 23 000 Verfahren mehr eingegangen als erledigt worden sind. Diesen Berg, der sich in den letzten Monaten sicherlich noch erhöht hat, schieben die Gerichte vor sich her. Es ist einfach nicht mehr zu schaffen, auch nicht bei größtem Einsatz und größter Arbeitsleistung. Inzwischen fehlt nach meinem Eindruck auch die Motivation, es fehlt das Erfolgserlebnis. Krankmeldungen und Klagen über Gesundheitsstörungen nehmen zu. Ich befürchte, daß die Justiz in unserem Lande nicht mehr weit von einem Kollaps entfernt ist.

Wir wissen, daß durch eine Personalvermehrung allein unsere Probleme nicht gelöst werden können. Über 1 000 Richter und Staatsanwälte können nicht in kurzer Zeit eingestellt werden. Der Fehlbestand darf aber nicht noch weiter anwachsen. Für den Haushalt 1983 sind die Eingangszahlen des Jahres 1981 maßgebend. Danach müßten im Haushalt 1983 allein 213 Richterstellen neu geschaffen werden, mit denen auch nur die Mehrbelastung des Jahres 1981 gegenüber dem Jahre 1980 ausgeglichen wäre. Die in diesem Jahr erfolgten Streichungen von Stellen sind dabei noch gar nicht berücksichtigt.

Wenn unsere Forderungen wegen der schlechten Haushaltslage nicht erfüllt werden können, müssen wir aber dringend verlangen, daß jedenfalls Streichungen nicht mehr vorgenommen werden. Der Haushalt dieses Landes wird nicht unausgeglichen, wenn von der im Haushaltsentwurf vorgesehenen Streichung von 34 Richter- und 10 Staatsanwaltsstellen abgesehen wird. Wir haben schon in diesem Jahr die Streichung von 67 Richter- und 18 Staatsanwaltsstellen hinnehmen müssen. Richter und Staatsanwälte würden es als Zeichen des Verständnisses für ihre Lage und als Zeichen des guten Willens ansehen, wenn wenigstens im Jahre 1983 Stellenstreichungen unterbleiben.

Die beabsichtigten Streichungen würden auch dazu führen, daß im Jahre 1983 wiederum nur einige wenige Richter auf Probe bei Gerichten und Staatsanwaltschaften eingestellt werden können. Wir fragen uns, wie es mit dem Grundsatz der notwendigen kontinuierlichen Personalpolitik zu vereinbaren

ist, daß in diesem Jahr nur etwa 15 bis 20 Richter, im nächsten Jahr vielleicht einige wenige mehr, eingestellt werden können, während es im Jahr 1980 noch rund 200 und im Jahre 1979 fast 250 gewesen sind. Es läßt sich absehen, daß demnächst ganze Jahrgänge fehlen.

Ein Letztes: Selbst wenn Richter und Staatsanwälte wie in den vergangenen Jahren versuchen würden, die Mehrbelastung zu tragen, wäre ihnen schon deshalb der Erfolg weitgehend versagt, weil ihnen die notwendigen Kräfte des Büro- und Kanzleidienstes nicht zur Verfügung stehen. Die Streichungen in diesem Bereich schlagen unmittelbar auf Richter und Staatsanwälte durch, die tage-, wochen- oder sogar monatelang auf die Fertigung von Schriftstücken warten müssen.

Ich wiederhole abschließend meine schon bei der Anhörung zum Haushalt 1981 geäußerte Bitte: Verschonen Sie die Justiz vor den Rasenmäherschnitten in der Personalpolitik. Schaffen Sie Prioritäten!

Die Grenze ist erreicht*

Die Justizstatistik 1981 und die bislang bekanntgewordenen Eingangszahlen des laufenden Jahres belegen, was jeder Kollege täglich beim Blick auf seinen Aktenbock feststellt: Die Prozeßflut steigt stetig an. Steigerungsraten von 20 bis 25 Prozent in den ersten Monaten dieses Jahres sind keine Seltenheit. Daß diese Arbeitslast jetzt — anders als in den zurückliegenden Jahren, in denen Richter und Staatsanwälte durch erhebliche Mehrarbeit die Bestände nicht haben ansteigen lassen — nicht mehr zu schaffen ist, zeigen die gestiegenen Bestandszahlen.** Der Landesverband NW des Deutschen Richterbundes hat vor dieser voraussehbaren Entwicklung lange gewarnt. Regierung und Parlament dieses Landes haben es gleichwohl für richtig gehalten, auch Richter- und Staatsanwaltsstellen zu streichen, obwohl der Fehlbestand an Richtern und Staatsanwälten in diesem Jahr die Zahl 1 000 übersteigen wird.

In dieser Situation hält der Gesamtvorstand des Landesverbandes sich für verpflichtet, auf folgendes hinzuweisen:

Eine weitere Erhöhung des Arbeitseinsatzes der Richter und Staatsanwälte kann nicht mehr erwartet werden. Die Überbelastung besteht seit Jahren; ihr Ende ist nicht abzusehen; eine weitere Steigerung ist so gut wie sicher. Es handelt sich also nicht nur um einen vorübergehenden Zustand. Wie die vergangenen

Monate und Jahre gezeigt haben, ist weder eine personelle Verstärkung noch eine Entlastung durch Gesetzesreformen zu erwarten. Trotz dieser Situation darf die Qualität der richterlichen und staatsanwaltlichen Arbeit auch bei dem weiter zu erwartenden Anstieg der Belastung nicht leiden. Gesetzliche Fristen (z. B. bei der Urteilsabsetzung) und Formen müssen eingehalten werden. Daß es bei der gebotenen gewissenhaften und pflichtbewußten Arbeitsweise zu einer erheblichen Verzögerung der Erledigungen kommen kann und die Bestände ansteigen werden, wird sich in vielen Fällen nicht vermeiden lassen.

Der Deutsche Richterbund wird jedem Kollegen beistehen und notfalls Rechtsschutz gewähren, der bei verantwortungsbewußter Arbeitsweise wegen seiner Belastung in Schwierigkeiten gerät.

* Der Aufruf ist bereits als Flugblatt des DRB allen Richtern und Staatsanwälten zugänglich gemacht.

** Die ÖTV scheint der Ansicht zu sein, den Richtern könne man ruhig noch mehr Arbeit aufbürden. Ihr Mitglied RAG Lieber hat im Juli 1982 in der Fernsehsendung „Ratgeber Recht“ unter Hervorhebung seiner Mitgliedschaft in der ÖTV zur Arbeitsbelastung der Richter u. a. ausgeführt: „Es ist noch eine Menge Arbeitskapazität bei uns frei. Wenn man die Richter effektiver einsetzen würde... Oder wenn man auch das Pflichtbewußtsein in einigen Bereichen etwas anheben würde, wenn man also eine Präsenzpflicht für bestimmte Zeiten auch für Richter anordnen würde.“ Derartige Ausführungen stellen eine Verhöhnung der Kollegen dar, die täglich ein Übermaß an Arbeit leisten.

Inanspruchnahme von Prozeßkosten- und Beratungshilfe

Die das Armenrecht ablösende Prozeßkostenhilfe wurde im Jahre 1981, dem ersten Anwendungsjahr, in rund 150 000 Fällen in Anspruch genommen. Die Hilfe wurde vorrangig für Scheidungs- und andere Familiensachen gewährt (knapp 90% der Verfahren). Die Möglichkeiten der neuen Beratungshilfe sind im selben Zeitraum bundesweit mehr als 300 000mal genutzt worden.

Richtertreffen in Maastricht

Auf Einladung der Richter und Staatsanwälte im Arrondissementsbezirk Maastricht trafen sich 40 Richter und Staatsanwälte aus dem deutsch-niederländischen Grenzraum am 24. September 1982 in Maastricht zu einem Erfahrungsaustausch über die in den Niederlanden geplante Reform des Bürgerlichen Rechts, die recht unterschiedliche Strafzumessung bei der Verfolgung von schwerstkrimineller, die Bekämpfung des Rauschgifthandels und die Ausbildung junger Richter und Staatsanwälte und den Einsatz von Richtergehilfen in den Niederlanden — das waren einige der behandelten Themen. Umrahmt war das Ganze von herzlicher limburgischer Gastfreundschaft. Beim festlichen Abendessen im Schatten der romanischen Liebfrauenkirche begrüßte der Präsident der Maastrichter Arrondissementsrechtsbank Mr. Paulussen die lang bewährte und gepflegte Kollegialität über die Grenzen hinweg. Den Dank der Gäste sprach der Aachener Landgerichtspräsident Speck aus.

Der Deutsche Richterbund in Aachen ist ein wenig stolz darauf, daß es seit 10 Jahren möglich ist, diesen so überaus wichtigen Erfahrungsaustausch unbürokratisch und freundschaftlich zu organisieren. Dr. Birmanns, der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes in Aachen, teilte dazu mit, daß das nächste grenzüberschreitende Juristentreffen im Herbst 1983 in Aachen stattfindet.

Andrea: **"Ich gehöre zu Euch!"**



Sie ist geistig behindert

Wie Sie helfen können, erfahren Sie bei: Lebenshilfe, Postfach 90, 3550 Marburg

Landesrichtergesetz ist verabschiedet

Richterwahlen am 7. Dezember 1982

Der Landtag hat am 8. September 1982 das Änderungsgesetz zum LRiG in zweiter Lesung verabschiedet (GVBl. NW 1982/S. 596ff. v. 24. Sept. 1982). Den zuvor noch von der CDU-Fraktion vorgelegten Änderungsentwurf, der zusätzlich auch materielle Verbesserungen bei den Mitwirkungsrechten der Richtervertretungen bringen sollte, lehnte die SPD-Fraktion mit ihrer parlamentarischen Mehrheit ab.

Damit ist es entgegen den Wünschen der Richter dabei verblieben (vgl. RiStA 4/82), daß lediglich der Wahlmodus und die Wahlgremien (Hauptrichterrat, Bezirksrichterrat, Richterrat und Präsidialrat) in ihrer Zusammensetzung geändert und vergrößert worden sind. Je nach Zahl der Wahlberechtigten wurden die Richterräte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vergrößert bis auf maximal neun Mitglieder. Diese Mitglieder werden nicht nach Personenwahl-, sondern nach Listen-(Verhältnis-)wahl ge-

wählt. Entsprechend dem Stimmanteil einer Liste werden dann die Kandidaten der Listenreihenfolge nach zu Mitgliedern der Gremien. Der Präsidialrat besteht aus dem Präsidenten eines Gerichts als Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende wird also nicht mehr — wie bisher — im Wechsel einer der drei Chefpräsidenten sein. Für seine Wahl besteht Personenwahl. Für die weiteren Mitglieder gilt Verhältniswahl — also nach Liste in der dortigen Reihenfolge.

Der Sprecher der SPD-Fraktion bezeichnete bei der abschließenden Lesung das Bemühen des DRB um die Aufnahme eines Mitwirkungskataloges als Donnergeroll und erklärte, daß die materiellen Rechte in einem weiteren Gesetz geregelt werden sollen. Frau Justizminister Donnepp nannte die vorliegenden Änderungen deshalb auch nur einen ersten Schritt und versprach ausdrücklich, daß der nächste Schritt mit

den materiellen Bestimmungen folgen werde. Hierzu müsse aber eine Gesamtabstimmung der Rechte aller im öffentlichen Dienst Tätigen erfolgen. Die Richter könnten wegen ihrer vergleichsweise geringen Zahl nicht Vorreiter sein und durch vorgezogene Neuregelungen Rechte festschreiben.

Dies ist nicht einsehbar! Hier geht es nicht um Änderungen des Personalvertretungsrechts, sondern um — eigenständige — Regelungen für die Richter, denen die notwendigen Mitbestimmungsrechte, die andere Gruppierungen im öffentlichen Dienst schon lange haben, immer noch vorenthalten werden.

Es sind jedoch starke Worte, wenn der SPD-Abgeordnete Klütsch der CDU Einseitigkeit und Bevorzugung von Verbandsinteressen im Plenum mit dem Hinweis vorwirft, sie habe Vorschläge des Richterbundes „abgeschrieben und unbelesen übernommen“. Zu der Debatte sei im übrigen angemerkt: „Wer im Glaushaus sitzt, sollte nicht mit Steinen werfen.“ Denn jeder weiß, daß der von der SPD vorgelegte Gesetzentwurf von der ÖTV stammt. Etwas mehr Objektivität hätte der Behandlung der Richterangelegenheiten im Parlament besser angestanden.



Ihr Auto versichern wir besonders gern...

- 1.** weil Sie zum öffentlichen Dienst gehören,
- 2.** weil Sie verantwortungsbewußt fahren,
- 3.** weil Sie weniger Autoschäden verursachen.

Deshalb gelten für Sie unsere günstigen Beiträge. Auf Wunsch mit monatlicher Beitragszahlung. Wir sorgen für schnelle, korrekte Schadenregulierung. Unser finanzieller Schutz für Sie und Ihr Auto ist umfassend.

Auch für 1981 erhalten unsere Kunden wieder eine Beitragsrückvergütung.

Service-Coupon

Bei aktuellem Anlaß ausfüllen und auf eine Postkarte kleben. Wir antworten postwendend.

DBV Deutsche Beamten-Versicherungs-Gruppe
Frankfurter Straße 50, 6200 Wiesbaden

Wenn die Rechnung stimmen soll, immer zuerst die DBV fragen.

- | | | |
|--|---|--|
| ☐ Kfz-Haftpflicht | ☐ Teilkasko | ☐ Vollkasko |
| ☐ Insassen-Unfall | ☐ Auto-Schutzbrief | ☐ Verkehrs-Rechtsschutz |
| ☐ Ich plane im Monat _____ einen Fahrzeugwechsel. | | |

Name/Dienstbezeichnung _____

Straße/PLZ/Ort: _____

Tel. _____

Vom Rheinischen Appellationsgerichtshof zum Oberlandesgericht Köln

Das OLG Köln ist das älteste der drei Oberlandesgerichte in NRW und gewissermaßen das „Muttergericht“ des OLG Düsseldorf. Es wurde am 21. Juni 1819 durch Kabinettsorder des preußischen Königs Friedrich Wilhelms III. unter der Bezeichnung „Rheinischer Appellationsgerichtshof“ gegründet. Der Volksmund sprach schlicht vom „Appellhof“, wie auch der Standort heute noch „Appellhofplatz“ heißt.

Der „Appellhof“ war für die ganze preußische Rheinprovinz mit Ausnahme zweier kleinerer Gebiete zuständig. In seinem für die damalige Zeit allgemein weiträumigen Bezirk regte sich kräftiges Leben. Früher als in den alt-preußischen Provinzen, die überwiegend Agrargebiete waren, hatte hier das Zeitalter der Industrie begonnen. Nicht geringer als die wirtschaftliche Bedeutung der Rheinprovinz ist jedoch ihr Einfluß auf die deutsche Rechtsentwicklung zu bewerten.

Die Rheinlande, die nach dem Zusammenbruch der zwanzigjährigen Franzosenherrschaft (1794–1814) auf Grund der Beschlüsse des Wiener Kongresses 1815 preußisch geworden waren, lebten nach drei verschiedenen Rechten. In den Kreisen Rees, Duisburg und Essen, die schon früher preußisch gewesen und 1806 dem französisch beherrschten Großherzogtum Berg zugeschlagen worden waren, hatte Preußen alsbald nach der Rückeroberung sein Allgemeines Landrecht und seine Allgemeine Gerichtsordnung wieder in Kraft gesetzt. Dieses Gebiet wurde in der Folgezeit aus der rheinischen Gerichtsorganisation ausgeschieden und dem Oberlandesgericht der Provinz Westfalen in Hamm zugeteilt. In dem Gebiet um Ehrenbreitstein, Vallendar, Neuwied und Linz, das mit der preußischen Enklave Wetzlar den rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Koblenz bildete, galten wieder die alten Ortsrechte auf der Grundlage des subsidiären gemeinen Rechts. Es blieb einem besonderen „Justizsenat zu Ehrenbreitstein“ unterstellt, der 1820 mit dem Landgericht Koblenz organisatorisch verbunden wurde. In dem gesamten übrigen Territorium der Rheinprovinz, die sich von Kleve bis Bingen und Saarbrücken erstreckte und auch das vormalige Großherzogtum Berg mit der Hauptstadt Düsseldorf einschloß, blie-

ben — abgesehen vom Verwaltungsrecht — die napoleonischen Gesetze erhalten.

Neben viel harter Unbill hatte die Franzosenherrschaft den Rheinländern auch manches Gute gebracht. Dazu gehörte die vom Geist der Französischen Revolution inspirierte Gesetzgebung, als deren wichtigste Grundsätze zu nennen sind: gleicher Zugang aller zu den Gerichten, Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Verfahren, strenge Trennung von Justiz und Verwaltung, freie richterliche Beweiswürdigung, in Strafsachen Anklageerhebung durch eine besondere, vom Gericht unabhängige, aber in die Gerichtsorganisation eingegliederte Behörde (Öffentliches Ministerium = Staatsanwaltschaft), Laienbeteiligung bei der Aburteilung von Verbrechen in Gestalt der Geschworenengerichte. Nach den Befreiungskriegen



wollten die Rheinländer von diesen rechtlichen Errungenschaften nicht lassen. Sie adoptierten gewissermaßen das bei ihnen eingeführte französische Recht als ihr eigenes „Rheinisches Recht“.

Auf Grund der Fortgeltung der fünf napoleonischen Gesetzbücher bildete der Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofs eine besondere Rechtsprovinz innerhalb Preußens. Als oberster Gerichtshof für diese Provinz wurde der „Rheinische Revisions- und Kassationshof“ in Berlin mit dem frühe-

ren Düsseldorfer Generalprokurator Sethe als Präsidenten geschaffen. Er stand gleichrangig neben dem Geheimen Preußischen Obertribunal, wurde aber 1850 mit Rücksicht auf die nur ein oberstes Gericht in Preußen duldende Verfassung als „Rheinischer Senat“ in das Obertribunal integriert.

Dem die Mittelinstanz bildenden Rheinischen Appellationsgerichtshof in Köln mit dem Rechtsgelehrten Gottfried Daniels als ersten Präsidenten waren zunächst sechs Landgerichte nachgeordnet, die ihre Sitze in den Hauptstädten der damaligen Regierungsbezirke hatten: Kleve, Düsseldorf, Köln, Aachen, Koblenz und Trier. Die Landgerichte gliederten sich in Zivilkammern und „Zuchtpolizeikammern“ (= Strafkammern). Außerdem bestand ein Anklagesenat, der in erster Linie für die Zulassung der Anklage zu den Geschworenengerichten zuständig war. Die Landgerichte hatten neben ihrer ausgedehnten erstinstanzlichen Tätigkeit über die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Friedensrichter zu befinden. Entsprechend der Zahl der landrätlichen Kreise gab es 122 Friedensrichter, die patriarchalisch, wenn auch unter meist unzulänglichen äußeren Verhältnissen ihres Amtes walteten.

An historisch bedeutsamen Prozessen, die als Geschworenen-Gerichtsverfahren unter dem Vorsitz eines Appellationsgerichtsrats geführt wurden, sind die Verfahren gegen Karl Marx, Ferdinand Lassalle und Gottfried Kinkel sowie der berühmte „Kölner Kommunistenprozeß“ von 1852 zu erwähnen.

Im Laufe der Zeit erwiesen sich einige Landgerichtsbezirke als zu groß. So kam es zur Errichtung der Landgerichte Elberfeld (1834), Saarbrücken (1835) und Bonn (1850). Zu den Land- und Friedensgerichten gesellten sich die mit Kaufleuten besetzten Handelsgerichte und die paritätisch aus Meistern und Arbeitern zusammengesetzten „Räte der Gewerbesachverständigen“, die praktisch schon Arbeitsgerichte waren.

Das am 1. Oktober 1879 in Kraft getretene Gerichtsverfassungsgesetz machte aus dem Rheinischen Appellationsgerichtshof ein Oberlandesgericht und aus den Friedensgerichten Amtsgerichte mit wesentlich erweiterten Zuständigkeiten. Mit der Einführung des

BGB am 1. Januar 1900 trat als letztes der großen französischen Gesetze der Code civil außer Kraft, allerdings mit Ausnahme einiger nachbarrechtlicher Bestimmungen, die bis 1969 (Landesnachbarrechtsgesetz) in Geltung blieben. Woran die Kölner Obergerichtsanwälte noch lange festhielten, das war die exzessive Mündlichkeit des französischen Verfahrens. Da zudem der größte Teil der Prozesse in den Händen einiger weniger Anwälte konzentriert war, kam es ständig zu Vertagungen wegen Terminkollisionen und infolgedessen zu erheblichen Rückständen, die entscheidend dazu beitrugen, daß 1906 der OLG-Bezirk Düsseldorf abgetrennt wurde.

Mit den Landgerichten Köln, Aachen, Bonn, Koblenz, Trier und Saarbrücken war der Oberlandesgerichtsbezirk Köln immer noch groß genug. Er verlor indessen 1938 den schon 1919 bis 1935 abgetrennt gewesenen LG-Bezirk Saarbrücken, der jetzt in die Gerichtsorganisation der Pfalz einbezogen wurde. Nach dem II. Weltkrieg büßte Köln dann die LG-Bezirke Koblenz und Trier ein. Nach der Zahl der Gerichtseingesessenen (ca. 3 750 000) ist der „kleine“ Bezirk von heute jedoch größer als der „große“ von 1939 (3 472 800). Die Fülle der heutigen Aufgaben spiegelt sich in der Zahl der Spruchkörper: 25 Zivilsenate (davon 5 Familiensenate) und 3 Strafsenate.

Besuch beim Präsidenten des Oberlandesgerichts

Den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln, Herbert Weltrich, suchten am 30. August 1982 unser Redaktionsmitglied Gisela Wohlgemuth und der Vorsitzende des Richterrates beim Amtsgericht Köln, Kurt Stollenwerk, zu einem Gespräch auf.

RiStA: *Worin sehen Sie die Hauptziele Ihrer Tätigkeit?*

Weltrich: Ich kann Ziel und Aufgabe des Chefs einer Mittelinstanz der Justiz in einem Satz zusammenfassen: Alles zu tun, damit die Rechtspflege im Oberlandesgerichtsbezirk ordnungsgemäß funktioniert.

RiStA: *Wie ist der Kölner Bezirk im richterlichen Dienst besetzt; gibt es auch dort eine Art „Mangelverteilung“, ggf. in welchem Umfang?*

Weltrich: Auch der Kölner Bezirk ist, gemessen an der Arbeitsbelastung, unzulänglich besetzt. Nach der letzten Personalbedarfsberechnung für 1981 entfielen im Schnitt auf jeden Richter im Bezirk 1,33 Arbeitsaufgaben.

RiStA: *Ist der Anfall der richterlichen Geschäfte im Jahre 1981 angestiegen? Liegen Erkenntnisse auch schon für das Jahr 1982 vor?*

Weltrich: Die richterlichen Geschäfte steigen unaufhaltsam: 1981 gegenüber dem bereits außerordentlich hohen Geschäftsanfall 1980 allein um 7 Prozent. Die allgemeine Geschäftszunahme hält auch 1982 an. Obwohl genaue Zahlen nach dem gegenwärtigen Stand nicht vorliegen — leider auch nicht für das 1. Quartal 1982 (wegen fehlerhafter Erfassungen) — dürfte die Zunahme deutlich über der von 1981 liegen. Interessant ist, daß jetzt auch die Zivilsachen bei den Amtsgerichten erheblich anstei-

gen, nach meiner vorsichtigen Schätzung um fast 20 Prozent.

RiStA: *Wie ist das Verhältnis von Geschäftszunahme und Erledigung?*

Weltrich: Es liegt auf der Hand, daß bei steigenden Geschäftszahlen die Erledigungen hinter den Eingängen auf Dauer zurückbleiben. Obwohl die Richterschaft in den vergangenen Jahren die Erledigungszahlen sogar gesteigert hat, konnte wegen des großen Geschäftsanfalls das Ansteigen der anhängigen Sachen nicht vermieden werden. Beispielsweise haben sich bei den Landgerichten die anhängigen erstinstanzlichen Zivilsachen von 1980 auf 1981 durchschnittlich um fast 25 Prozent erhöht.

RiStA: *Wie wirken sich die Stelleneinsparungen von 2 Prozent 1982, weiteren 1 Prozent 1983 und möglicherweise auch jeweils für 1984 und 1985 aus?*

Weltrich: Die Stellenkürzung von 2 Prozent hat sich in diesem Jahr bereits in allen Dienstzweigen ausgewirkt, besonders bedrohlich im Kanzleibereich, weil dort die entsprechenden Stellen mit Wirkung vom 1. Januar 1982 weggefallen sind. Wegen der Fluktuation in diesem Dienstzweig war dies auch möglich, allerdings eben mit der Folge, daß das Personal von Jahresbeginn an fehlt. Im richterlichen Dienst fallen die Stellen — wie bei den Beamten — erst mit Ablauf des Jahres fort; sie dürfen jedoch, wenn sie vorher freiwerden, nicht

besetzt werden. Die Einsparungen werden daher in den folgenden Jahren stärker ins Gewicht fallen. Wenn keine Hilfe des Gesetzgebers kommt, die die laufende Steigerung unserer Arbeitslast bremst, wird die Belastung pro Richter 1985 mindestens 1,67 Pensen betragen, wobei ein jährlicher Zuwachs der Richter geschäfte um nur 5 Prozent angenommen ist.

RiStA: *Wird von der Situation im Büro- und Kanzleidienst auch die richterliche Tätigkeit betroffen?*

Weltrich: Die schwierige Situation, vor allem im Kanzleidienst, beeinträchtigt zwangsläufig die richterliche Arbeit: Verfügungen, Voten, Urteilsentwürfe werden verspätet ausgeführt; die Folgen liegen auf der Hand.

RiStA: *Wie wird im Kölner Bezirk bei den Bewerbern für das Richteramt verfahren; werden Listen aufgestellt, ggf. nach welchen Gesichtspunkten?*

Weltrich: Es gibt keine besondere Kölner Liste, sondern eine zentrale Warteliste beim Justizministerium. Die Einstellungsaussichten unserer jungen tüchtigen Assessoren sind erschreckend. Während in früheren Jahren im Kölner Bezirk in den ersten acht Monaten durchschnittlich 30 bis 35 Assessoren eingestellt werden konnten, sind bis zum heutigen Tag erst vier Einstellungen erfolgt. Zur Zeit kann im ganzen Land kein weiterer Assessor eingestellt werden, da noch nicht sichergestellt ist, daß alle zum Jahresende einzusparenden Stellen frei sind. Bei künftigen Einstellungen wird wie bisher entscheidend auf die in der zweiten Staatsprüfung und im Vorbereitungsdienst gezeigten Leistungen abgestellt werden.

RiStA: *Gibt es im Kölner Bezirk auch erprobte Richter, die „anstehen“, weil nicht genügend Beförderungsstellen zur Verfügung stehen?*

Weltrich: Auch im Kölner Bezirk gibt es erfolgreich erprobte Richter, die vorerst keine Aussichten auf Beförderung haben. Diese Zahl wird wegen der Altersstruktur z. Zt. etwas größer werden. Das veranlaßt mich jedoch nicht, die Erprobungen zu reduzieren, zumal in einigen Jahren wieder zahlenmäßig stärkere Jahrgänge beförderter Richter in den Ruhestand treten. Ich bin zudem grundsätzlich der Meinung, daß jedem für eine Erprobung und Beförderung in Betracht kommenden Kollegen die rechtzeitige Erprobung ermöglicht werden sollte. Die Beförderungsaussichten der erprobten Richter werden übrigens durch die gegenwärtigen Stelleneinsparungen nicht vermindert, da hier ausschließlich Eingangsstellen betroffen sind.

RiStA: *Welche Verschiebungen bringt die beabsichtigte Anhebung des amtsge-*

nach mit Wirkung vom 1. Januar 1983 bei allen in den Prüfungsgang eintretenden Referendaren die Ausbildungsnoten nicht mehr angerechnet werden?

Weltrich: Die künftige Nichtanrechnung der Ausbildungsnote wird ihren Beitrag zu mehr Prüfungsgerechtigkeit leisten. Aufgrund meiner Erfahrungen als Prüfer in der zweiten Staatsprüfung bin ich zudem davon überzeugt, daß die neue Notenskala mit ihren Differenzierungsmöglichkeiten die künftige Examensnote nicht verschlechtern wird. Zu diesem Ergebnis bin ich aufgrund von Berechnungen gekommen, die ich für alle in den letzten Monaten von mir durchgeführten Prüfungen anhand der neuen Noten vorgenommen habe. Ich versuche z. Zt., auf die Referendare meines Bezirks in diesem Sinne beruhigend einzuwirken.

RiStA: Wie beurteilen Sie den Einstellungsstopp für Nachwuchskräfte?

Weltrich: Aus meiner Sicht der Dinge habe ich wenig Verständnis dafür, daß unsere Politiker mit ihren Sparmaßnahmen so spät gekommen sind und dadurch ausschließlich bestimmte Jahrgänge besonders schwer treffen.

RiStA: Könnte es sich für die Beurteilung und die Aufstiegschancen eines jungen Kollegen nachteilig auswirken, wenn er, mit einem Überpensum konfrontiert, qualifizierte Arbeit leistet, dafür aber Sachen liegen läßt?

Weltrich: Es wird sich niemals nachteilig auswirken können, wenn Richterkollegen bei einem Übermaß an Eingängen ihre Arbeit, die ja unvermindert qualifiziert zu leisten ist, nach ihrer Dringlichkeit einteilen. Ein solches Vorgehen ist kein „Liegenlassen“ von Sachen.

RiStA: Wie stehen Sie zur Frage der Veröffentlichung sog. Beurteilungsspiele?

Weltrich: Von einer Veröffentlichung unterhalb der Landesebene sollte man absehen, da sonst der einzelne Gerichtspräsident zwangsläufig einem Druck ausgesetzt sein könnte, die Beurteilungen allgemein „anzuheben“ und damit zu nivellieren. Es ist im übrigen bekannt, daß die sog. Noteninflation im Kölner Bezirk am wenigsten fortgeschritten ist. Ein solcher Umstand wirkt sich innerhalb des Bezirks nicht aus, jedenfalls nicht nachteilig. Für bezirksübergreifende Bewerbungen ist dem Justizministerium und dem Präsidialrat die differenzierende Beurteilungspraxis des Kölner Bezirks bekannt und allseits anerkannt, so daß sich auch hier jedenfalls keine Nachteile ergeben können.

RiStA: Wie könnte man Beurteilungen denn durchschaubarer machen?

Weltrich: Es wird ein stetes Bemühen der Dienstvorgesetzten bleiben müssen,

geboren am 30. Dezember 1918

1937 bis Anfang 1947 Wehr-,
Kriegsdienst und
Kriegsgefangenschaft

1945 bis 1948 Studium der Rechts-
und Staatswissenschaften in
Crewe Hall (in englischer
Kriegsgefangenschaft) und
Münster

1951 Assessorexamen

1953 Landgerichtsrat in Dortmund

1958 Oberlandesgerichtsrat in
Hamm

1960 Ministerialrat im JMin NW

1967 Präsident des Landgerichts
Essen

1978 Präsident des
Oberlandesgerichts Köln und
zugleich Erster Vizepräsident
des Verfassungsgerichtshofes
NW

Herbert Weltrich



die Beurteilungen aussagekräftiger und für den Beurteilten verständlicher abzufassen und vor allem die tüchtigen und besonders tüchtigen Richter vom Durchschnitt abzuheben.

RiStA: Wie stellen Sie sich zu dem Entwurf zur Änderung des Landesrichtergesetzes; was halten Sie insbesondere davon, daß danach Vorsitzender des Präsidialrates z. B. auch ein Präsident des Landgerichts sein kann?

Weltrich: Ich halte die vorgeschlagene Änderung für einen Rückschritt. Das besondere Richterrecht wird dem Beamtenrecht wieder angenähert. Das beanstandet mit Recht auch der Richterbund, wie ich der August-Ausgabe der Schrift „Richter und Staatsanwalt in NRW“ entnehme. Es war, um auf ein Teilproblem näher einzugehen, in den sechziger Jahren ein großer Erfolg, daß die Richterschaft mit dem Präsidialrat ein besonders zusammengesetztes Gre-

Kredit-Information zu Sonderkonditionen für alle Beamte und Angestellte d. ö. D.

Wir vermitteln Darlehen mit Laufzeiten bis zu 20 Jahre.

- Lange Laufzeiten – geringe monatliche Belastung
- Zinssatz (fest) effektiv ab 9%
- Angestelltendarlehen – Laufzeit bis 15 Jahre
- Günstige Hypothekenvermittlung

Kreditbeispiel (für einen 30jährigen Beamten)

● 40 000,- DM/Laufzeit 20 Jahre, mon. 455,20 DM

● 60 000,- DM/Laufzeit 20 Jahre, mon. 684,60 DM

Diese günstige monatliche Gesamtbelastung schließt eine Kapitalversicherung in gleicher Höhe ein. Nach Tilgung erfolgt hohe Gewinnausschüttung. Fordern Sie sofort unser verbindliches Angebot an.

Effektiver
Jahreszins
9,19 %

M. u. K. Körner Kapitalvermittlungsges. mbH

Repräsentanz der Deutschen Spar- und Kreditbank (BLZ 300 100 00)

Am Bild 15, 6972 Taubersbach, Telefon (0 93 41) 40 44

Informations-Coupon

Name Vorname
Beruf Geb.-Datum
Wohnort Straße
Vorname Ehefrau Geb.-Datum
Kinder u. 18 J. Telefon
Kreditwunsch

● Beratungsbesuch erwünscht am

Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Mit der Auskunftseinholung über Schufa bin ich einverstanden. Bitte legen Sie Verdienstbescheinigung, Beamtenurkunde und Unterlagen über laufende Kredite bei.

mium erhielt, um — anders als bei den Beamten — auch bei der Besetzung der höchsten Ämter mitwirken zu können. Je mehr sich der Präsidialrat in der Zusammensetzung anderen Gremien angleicht, um so weniger werden die Besonderheiten des Richterrechts im Verhältnis zum Beamtenrecht erhalten bleiben. Ich habe seinerzeit an den Bemühungen um ein eigenständiges Richterdienstrecht von Anfang an persönlich mitgewirkt, so daß ich ermessen kann, welche Erosion hier in absehbarer Zeit einsetzen wird. Eine Erosion in diesem Sinne sehe ich zwar noch nicht in dem Punkt, daß ein Land- oder Amtsgerichtspräsident anstelle des Präsidenten eines Oberlandesgerichts Vorsitzender des Präsidialrats ist. Wohl sehe ich darin eine Minderung im Gewicht und in der Durchschlagskraft dieses Gremiums.

RiStA: *Halten Sie nach den von Ihnen gemachten Erfahrungen die bisherige Zusammenarbeit mit den von den Richtern gewählten Vertretern im Präsidialrat und in den anderen Richterververtretungen für wirkungsvoll; worin liegt für Sie der effektivste Beitrag?*

Weltrich: Die Zusammenarbeit ist außerordentlich effektiv. Schon die Existenz des in der gegenwärtigen gesetzlichen Zusammensetzung hochangesehenen Präsidialrats verhindert personelle Absichten, die nicht sachgemäß wären. Im übrigen wirkt der Präsidialrat, wie ich aus meiner Vorsitzendentätigkeit weiß, bei jedem ihm vorgelegten Beförderungsvorschlag überaus intensiv mit, indem er nicht nur die letzte Beurteilung zur Grundlage seiner Stellungnahme nimmt, sondern den gesamten Werdegang des Richters anhand sämtlicher vorliegender Erkenntnisse im einzelnen würdigt.

RiStA: *Wirkt sich auf die Tätigkeit der Justiz aus, daß im dortigen Bezirk die Bundesministerien und zwei Universitäten gelegen sind, indem z. B. verstärkt qualifizierte Kräfte abwandern?*

Weltrich: Die Abwanderung qualifizierter Kräfte hat sich naturgemäß besonders im Bonner Landgerichtsbezirk ausgewirkt. Das war in der Vergangenheit zeitweise so bedrohlich, daß ich im Einvernehmen mit dem Justizministerium einen vorübergehenden „Stopp“ veranlaßt habe.

RiStA: *Wie stark ist die Nebentätigkeit von Richtern an Universitäten?*

Weltrich: Die Nebentätigkeit von Richtern an Universitäten kommt der praxisnahen Ausbildung unseres Nachwuchses zugute. Deshalb unterstütze ich das mit der Maßgabe, daß diese Tätigkeit mit den dienstlichen Pflichten des Kollegen im Einklang bleibt. Z. Zt. sind 31 Richter nebenamtlich an Universitäten tätig.

RiStA: *Ergeben sich aus dem Bestehen der beiden Universitäten und den damit verbundenen großen Studentenzahlen für den dortigen Bezirk besondere Belastungen?*

Weltrich: Eine besondere Belastung der Verwaltung bildet das dem OLG zugehörige Justizprüfungsamt. Wegen der großen Studentenzahlen in Köln und Bonn gehört das Prüfungsamt zu den größten der Bundesrepublik. Wir werden in diesem Jahr auf die Rekordhöhe von etwa 1 000 ersten Staatsprüfungen kommen. Was das an Verwaltungsarbeit erfordert, kann der Außenstehende kaum ermessen. Um die durchschnittliche Prüfungsdauer auf einem angemessenen Stand zu halten, habe ich alle Praktiker im Bezirk aufgerufen, ungeachtet der allgemeinen Arbeitsbelastung sich noch stärker an der Durchführung der Prüfungen zu beteiligen. Das geschieht in erfreulichem Maße, wird aber noch gesteigert werden müssen.

In diesem Zusammenhang auch ein Wort über die im Kölner Bezirk besonders große Zahl an Referendaren. In der Ausbildung befinden sich z. Zt. über 1 300. Jeder für die Ausbildung in Betracht kommende Richter hat im Schnitt zwei Referendare. Diese Belastung ist hier im Kölner Bezirk am höchsten.

RiStA: *Warum gibt es entgegen Hamm und Düsseldorf am Kölner Oberlandesgericht keine oder verminderte Spezialsenate?*

Weltrich: Auch beim Kölner Oberlandesgericht gibt es eine Reihe von Spezialmaterien, die bestimmten Zivilsenaten zugeteilt sind. Darüber hinaus wirkt sich die Spezialisierung bei den Landgerichten (z. B. Baukammern, Kammer für Handelssachen) auch als Spezialisierung auf das Oberlandesgericht aus, weil dort eine Zuständigkeit nach Kammern der einzelnen Landgerichte geregelt ist. Das hat — neben der mittleren Spezialisierung — zugleich den Vorteil, daß die Rechtsprechung der Kammern und der Senate mehr aufeinander eingespielt ist. Im übrigen vermeidet die Kölner Regelung das von vielen Richtern unerwünschte Ergebnis, daß ein Richter für lange Zeit ausschließlich auf einen kleinen Teilbereich unserer Rechtsordnung beschränkt bleibt.

RiStA: *Wie verhält es sich mit der Spezialisierung an den Amts- und Landgerichten und wie ist hierzu Ihre Stellungnahme?*

Weltrich: Ich befürworte eine Spezialisierung, wenn sie mit Maß betrieben wird. Sie trägt vor allem an den großen Gerichten zu rationeller Arbeitsweise bei. So ist in Köln beim Land- und Amtsgericht die Spezialisierung am größten.

RiStA: *Wie groß ist das Interesse an der Erprobung im Bezirk?*

Weltrich: Es besteht weithin großes Interesse.

RiStA: *Entspricht das Verhältnis guter und schlechter Noten in Köln demjenigen in Hamm und Düsseldorf?*

Weltrich: Wie ich schon vorhin bemerkt habe, wird in meinem Bezirk differenzierter beurteilt, das heißt, die „Notenskala“ wird auch nach unten ausgeschöpft.

RiStA: *Wie ist es mit den sächlichen Mitteln im Kölner Bezirk bestellt?*

Weltrich: Die Haushaltsmittel sind in diesem Jahr, soweit nicht rechtliche Verpflichtungen zugrunde liegen, nur in Höhe von 60 bis 75 Prozent der „Ist“-Ausgabe 1981 zugewiesen worden. Das ist eine ganz erhebliche Verschlechterung. Trotz der Preissteigerungen sind beispielsweise die Büchereimittel von fast 800 000 DM 1981 in diesem Jahr auf etwas über 600 000 DM reduziert. Eine weitere Verschlechterung tritt durch ein, daß alle verfügbaren Mittel einer zusätzlichen Sperre in Höhe von 10 Prozent unterliegen.

Meine große Sorge betrifft auch die Durchführung der Bauvorhaben im Bezirk. Zur wesentlichen Erleichterung der Arbeit der beiden größten Gerichte unseres Landes — Land- und Amtsgericht Köln — hat der termingerecht verwirklichte Justizneubau an der Luxemburger Straße geführt.

Die weitere Aufgabe, die ich mir bei meinem Amtsantritt 1978 gestellt habe, nämlich eine angemessene Unterbringung der größten Staatsanwaltschaft unseres Landes, steht nach Überwindung mancher Schwierigkeiten in der Endphase. Ich hoffe auf baldigen Baubeginn.

Das ist aber nicht meine einzige bauliche Sorge: Wegen gerichtsorganisatorischer Änderungen im Gefolge der kommunalen Gebietsreform sind Neubauten für die Amtsgerichte in Kerpen und Bergheim und eine bedeutende Erweiterung des Amtsgerichts Brühl erforderlich. Auch hier sind die Planungen sehr weit gediehen.

Das besondere Anliegen bleibt der dringend notwendige Neubau für das Land- und Amtsgericht und die Staatsanwaltschaft Bonn. Hier waren außerordentliche Planungshemmnisse auszuräumen. Nun hoffe ich auch hier auf den unverzüglichen Baubeginn, wobei ich nicht verkenne, daß die Finanzprobleme unseres Landes diesem Vorhaben nicht gerade förderlich sind. Für mich hat Bonn neben dem Erweiterungsbau für die Staatsanwaltschaft in Köln höchste Priorität.

RiStA: *Herr Präsident, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.*

Nochmals: Ahndung von Gurtpflichtverletzungen

Frau Justizminister Inge Donnepp hat dem Landesverband NW des Deutschen Richterbundes auf das Schreiben vom 19. Juli 1982 — veröffentlicht in RiStA 4/82 — u. a. wie folgt geantwortet:

Es ist beabsichtigt, als Ahndung für das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes ein Verwarnungsgeld, also kein Bußgeld, in Höhe von 20,— DM bundeseinheitlich festzusetzen. Demnach würde ein Bußgeld gegen den Betroffenen ggf. nur in den Fällen verhängt werden können, in denen er mit einem Verwarnungsgeld nicht einverstanden ist.

Gleichwohl möchte ich meine Sorge nicht verhehlen, daß auf die Justiz bei der Verwirklichung dieses Vorhabens Mehraufwand zukommen wird. Dabei ist, worauf Sie in Ihrem Schreiben zu Recht hingewiesen haben, angesichts der Belastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften und der personellen Situation mein nachdrückliches Bestreben dahin, jegliche Mehrbelastung von der Justiz fernzuhalten. Nach den bisherigen Erfahrungen mit den Verkehrsverstößen im allgemeinen und der Gurtanlegepflicht im besonderen kann nicht damit gerechnet werden, daß sich alle Autofahrer mit einer Verwarnung einverstanden erklären oder das Verwar-

nungsgeld innerhalb der gesetzten Frist zahlen werden. Selbst wenn der infolge der Nichteintragung im Verkehrszentralregister bei Ordnungswidrigkeiten erfahrungsgemäß stärkste Anreiz, die Gerichte anzurufen, hier nicht gegeben ist, werden die Gerichte dennoch mit einer Anzahl von neuen Fällen befaßt werden. Allerdings dürfte es in diesem Bereich in aller Regel nur dann zu einer Anzeige kommen, wenn der Betroffene von der Polizei gestellt worden ist. In diesen Fällen stehen ihm jedoch kaum erfolgversprechende Möglichkeiten zur Verfügung, einen Freispruch oder die Einstellung des Verfahrens zu erreichen.

Letztlich wird es darauf ankommen, wie die Belastung der Justiz einerseits zu der Frage der Verkehrssicherheit mit allen ihren Konsequenzen für den einzelnen und die Allgemeinheit andererseits zu werten ist. Wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit die Einführung eines Verwarnungsgeldes für dringend geboten erachtet wird und die Polizeibehörden, woran ich zu zweifeln keinen Anlaß habe, für eine ordnungsgemäße Kontrolle der Gurtanlegepflicht Sorge tragen, wird zu überlegen sein, ob nicht die Justiz bereit sein sollte, ihre Vorbehalte gegen die Einführung eines Verwarnungsgeldes zurückzustellen.

Information zum Versorgungsausgleich

Das Bundesjustizministerium hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch den die Behandlung verschiedener Streitpunkte geklärt werden soll (z. B. soll bei Widerrufsbearbeitung und Soldaten auf Zeit grundsätzlich die Versorgungsrente bei den Zusatzversorgungen des öffentlichen Dienstes herangezogen werden). Kernstück des Entwurfs dürfte aber der Fortfall der Beitragsverpflichtung nach § 1587 b Abs. 3 BGB und deren Ersetzung durch ein erweitertes Splitting, eine Realteilung (wenn die Satzung dies vorsieht) und einen schuldrechtlichen Ausgleich (der später evtl. durch einen öffentlich-rechtlichen Ausgleich zu ersetzen ist) sein.

Einzelheiten sollen hier nicht wiedergegeben werden. In den Entwurf sind auch erneut die Vorschriften (§§ 1587 b ff. BGB) über die Folgen der Entschei-

dung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1982 (BVerfGE 53/257) aufgenommen: „alsbald“?

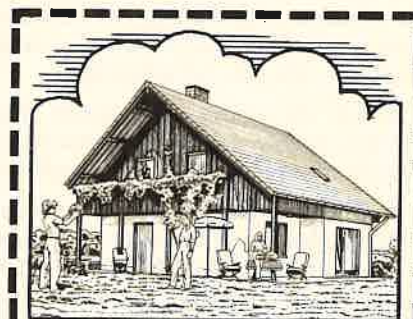
★

Das Bundesarbeitsministerium hat am 15. Juli 1982 der Bundesregierung einen Entwurf zum 6. Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vorgelegt. Darin sind auch die Vorschriften enthalten, die der Gleichbehandlungsverpflichtung bei der Zuordnung von Rententabellenwerten für Männer und Frauen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1981 nachkommen. (Vgl. RiStA 5 + 6/81 und 4/82.) Mit Rücksicht auf diesen Gesetzentwurf hat das BVerfG in den Vorlageverfahren zu den noch nicht inkriminierten Tabellenwerten der Anlagen 1 und 2 zu §§ 1255 Abs. 4 b RVO, 32 Abs. 4 b AVG mitgeteilt, daß eine Entscheidung wegen der zu erwartenden Neure-

gelung durch den Gesetzgeber („alsbald“) zurückgestellt werde.

★

Ob und inwieweit durch die Veränderungen im politischen Raum die Entwürfe Gesetz werden, ist nicht abzusehen. Bei dem 6. RVÄndG ist noch zu beachten, daß hierin Neuregelungen enthalten sind, u. a. für den Bundeszuschuß bei der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg, für die Höhe der Beiträge der Rentner an den Kosten der Krankenversicherung, und für die Höhe der Beiträge für die Altersversicherung. Es ist zweifelhaft, ob bei den vielen Gesetzesänderungen noch ein gewisses Maß an Kontinuität erhalten bleibt, das es rechtfertigt, den Versorgungsausgleich noch unter der jetzigen Gesetzeslage durchzuführen. Diese Entscheidung muß aber jeder Familienrichter selbst treffen. Denn die Übergangsbestimmungen zum 6. RVÄndG sehen auch noch vor, daß bis ein Jahr nach Inkrafttreten nicht erfüllte Einzahlungsverpflichtungen auf Antrag vom Familiengericht der Neuregelung anzupassen sind!



ARISTO Kompakt.
Auch für Sie
verkraftbar:

Preise von DM 114.747,-
bis DM 219.928,- ab OK.

- Ideal für kleine Grundstücke, also wenig Anfangskapital erforderlich.
- Trotz kleinen Außenmaßen großzügiges Raumprogramm.
- Massiv und energiesparend aus Hebel-Gasbeton gebaut.
- Kapital sparend realisierbar, da jede Art Eigenleistung möglich ist.

Gutschein für kostenlosen Katalog.

4840 Rheda, Gaukenbrinkweg 26,
(nahe Krankenhaus),
Telefon (0 52 42) 4 75 93.
Tägl. geöffnet von 14-19 Uhr.



Das Zeichen
für wirtschaftliches Bauen

DOMUS Massiv-Bau · 4760 Werl
Postf. 2040 · Tel.: (0 29 22) 70 77



59

Das aktuelle Gespräch mit dem Generalstaatsanwalt

Das Interview mit dem Generalstaatsanwalt in Köln, Walter Steffens, führten unsere Redaktionsmitglieder Dr. Helga Engshuber und Peter Zeidler am 5. Oktober 1982.

RiStA: Gewährleisten die gegenwärtige Personalsituation und die entsprechende Verteilung der Pensen für die Staatsanwälte noch die Einhaltung des Legalitätsprinzips?

Steffens: Ja. Die Personalsituation ist zwar in den letzten Jahren zunehmend beengt geworden. Bei den Staatsanwaltschaften meines Geschäftsbereichs sind zahlreiche Umfangsverfahren anhängig, die den Einsatz von Sonderdezernenten erfordern. Bisher ist es aber — nicht zuletzt dank der Einsatzbereitschaft der Staatsanwälte meines Bezirks — gelungen, die anfallende Arbeit sachgerecht zu erledigen.

RiStA: Kann diese Aussage auch für die nächste Zukunft angesichts der weiteren, im Zuge der Sparmaßnahmen beabsichtigten Personalabschmelzungen gewagt werden?

Steffens: Ich bin zuversichtlich, daß die Staatsanwaltschaften der Situation Herr werden und die Verfahren so zügig erledigen, wie dies erforderlich ist.

RiStA: An welche planerischen Maßnahmen könnte man bei gleichwohl erheblich erhöhtem Arbeitsanfall denken?

Steffens: Dem erhöhten Arbeitsanfall muß durch organisatorische und weitere Rationalisierungsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Alle arbeitssparenden Erledigungsmöglichkeiten, die in der Strafprozeßordnung und dem Jugendgerichtsgesetz vorgesehen sind, müssen genutzt werden.

Es fällt nämlich ins Gewicht, daß die Justiz sich kein „Polster“ im Personalbestand zugelegt hat; glücklicherweise waren bei Beginn der Sparmaßnahmen aber wenigstens alle vorhandenen Stellen besetzt.

RiStA: Wird man in Zukunft noch mit dem Pensenschlüssel arbeiten können?

Steffens: Die anfallende Arbeit muß mit den vorhandenen Kräften bewältigt werden. Der Pensenschlüssel dient nur der Personalbedarfsberechnung.

RiStA: Die zunehmende Arbeitsbelastung der Staatsanwälte führt naturgemäß zu einer Minderung der Qualität der staatsanwaltlichen Leistungen; tragen Sie dem durch Zurückschrauben der von Ihnen an die nachgeordneten Staatsanwaltschaften gestellten Anforderungen Rechnung? Bejahendenfalls: Wie wird dies gegenüber dem Justizminister vertreten?

Steffens: Die zunehmende Arbeitsbelastung der Staatsanwälte hat in meinem Bezirk bisher nicht zu einer qualitativ schlechteren Arbeitsleistung geführt. Ich erwarte, daß die anfallende Arbeit auch in Zukunft ordnungsgemäß und sorgfältig erledigt wird.

RiStA: Wie wird sichergestellt, daß von Anträgen auf Erlaß eines Strafbefehls von allen Staatsanwaltschaften des Bezirks möglichst umfassend Gebrauch gemacht wird?

Steffens: Die Behördenleiter meines Bezirks wirken ständig darauf hin, von der Möglichkeit der Erledigung im Strafbefehlsverfahren in größerem Umfang Gebrauch zu machen. Anhand der Übersichten über die monatlichen Arbeitsergebnisse in den Dezernaten unterrichten sie sich über die Zahl der Strafbefehlsanträge. Bei Dienstbesprechungen bitte ich meine Behördenleiter, in den Bemühungen, eine noch größere Anzahl von Verfahren im Strafbefehlsverfahren zu erledigen, nicht nachzulassen. Die Erledigung der Verfahren im Strafbefehlsverfahren ist im übrigen ein Schwerpunkt bei meinen regelmäßigen Geschäftsprüfungen.

RiStA: Wird die möglichst ökonomische Erledigung der Geschäfte der Ihnen nachgeordneten Staatsanwaltschaften zudem durch Sonderprüfungen kontrolliert?

Steffens: Nein, eine Sonderprüfung findet nicht statt. Wie ich schon gesagt habe, gilt bei den Geschäftsprüfungen der ökonomischen Verfahrenserledigung durch Strafbefehl meine besondere Aufmerksamkeit.

RiStA: Sollte nach Ihrem Dafürhalten auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, in Fällen der sog. mittleren Kriminalität Strafbefehle bei den Schöffengerichten zu beantragen?

Steffens: Selbstverständlich. Die den Staatsanwaltschaften durch § 407 Abs. 1 StPO gegebene Möglichkeit, den Erlaß von Strafbefehlen auch beim Schöffengericht zu beantragen, sollte in gleichem Maße genutzt werden, wie dies bei den an den Strafrichter gerichteten Anträgen geschieht.

RiStA: Welches Gewicht messen Sie einem schnellen Abschluß der Ermittlungsverfahren durch Anträge auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren gemäß den §§ 212, 212a StPO zu?



Lebensdaten:

Generalstaatsanwalt Walter Steffens geboren 1919 in Obernkirchen/Grafschaft Schaumburg

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1937 | Abitur in Essen, anschließend Arbeits-, Wehr- und Kriegsdienst |
| 1941 | als Lt. d. R. in Rußland schwer verwundet |
| 1942—45 | Studium der Rechtswissenschaften in Köln und Jena |
| 1947 | Referendarexamen in Bad Godesberg |
| 1949 | Assessorexamen |
| 1950 | Assessor bei der Staatsanwaltschaft Essen, seit 1950 Mitglied im DRB |
| 1952 | Gerichtsassessor in Essen |
| 1953 | Staatsanwalt in Essen |
| 1962—68 | Abordnung an das Justizministerium NW |
| 1963 | Erster Staatsanwalt |
| 1965 | Oberstaatsanwalt (GStA Hamm) |
| 1966 | Oberstaatsanwalt in Essen |
| 1968 | Abteilungsleiter (GStA Düsseldorf) |
| 1973 | Leitender Ministerialrat im JM NW |
| seit 1980 Generalstaatsanwalt in Köln | |

Steffens: Die Möglichkeiten, die diese Verfahrensweise bietet, sollten ebenfalls genutzt werden.

RiStA: Wie beurteilen Sie im Hinblick auf die zügige Erledigung der Verfahren

die Anwendung der Bestimmungen der §§ 153, 153 a StPO?

Steffens: Von diesen Vorschriften ist in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen.

RiStA: Bestehen angesichts des — nicht zuletzt auch durch ersichtlich unbegründete Eingaben von Querulanten — zunehmenden Arbeitsanfalls Überlegungen, von der Fertigung der Zs-Vermerke durch die Stammdesernenten Ihrer Behörde abzusehen?

Steffens: Nein. Ich sehe nicht, daß ein Verzicht auf die Fertigung von Bearbeitungsvermerken in Beschwerdesachen, die ersichtlich unbegründete Eingaben von uneinsichtigen Beschwerdeführern zum Gegenstand haben, zu einer wesentlichen Arbeitsentlastung der Dezernenten meiner Behörde führen kann. In den angesprochenen Fällen werden die Vermerke in der Regel kurz abgefaßt werden können. Ein solcher Vermerk erfordert nur einen geringen Arbeitsaufwand.

RiStA: Ihnen ist bekannt, daß bei der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf die ordentlichen Dezernenten von der Abfassung des Zs-Vermerks absehen dürfen und daß auch von den Erprobungsbeamten — allerdings erst im zweiten Ausbildungsabschnitt — nur ein verkürzter Vermerk verlangt wird, ohne daß insoweit bisher Einbußen an der Qualität der Erledigung der Zs-Sachen hingenommen werden mußten.

Steffens: Die Arbeitsvermerke gehören meines Erachtens zur ordnungsgemäßen Erledigung der Einstellungsbeschwerden. Sie dienen der sorgfältigen Erfassung des wesentlichen Verfahrensstoffes, seiner fehlerfreien Wertung und der umfassenden Würdigung des Bewerbervorbringens. Damit sollen im Rahmen des Möglichen Fehlerquellen ausgeschlossen werden. Zudem führt diese Arbeitsweise bei Gegenvorstellungen, Anträgen auf gerichtliche Entscheidung und weiteren Beschwerden zu einer wesentlichen Entlastung.

RiStA: Wie werden an Ihrer Behörde die sogenannten „Kettenanzeigen“ gehandhabt, das heißt, werden in Fällen, in denen die Einstellungsbeschwerde mit einer Strafanzeige gegen den die Einstellung verfügenden Staatsanwalt oder mit Strafanzeigen gegen andere Personen verbunden ist, die Neuanzeigen sogleich in einem Zuge bei Ihrer Behörde erledigt?

Steffens: Von Beschwerdeführern erstattete Strafanzeigen werden in der Regel von den Staatsanwaltschaften bearbeitet. Das schließt nicht aus, daß ich in Einzelfällen Dezernenten meiner Behör-

de mit der Bearbeitung solcher Anzeigen beauftrage.

Bei Gegenvorstellungen wird allerdings ein ausführlicher Bescheid erteilt. Da die „weitere“ Beschwerde zum Justizminister ein in der Strafprozeßordnung nicht vorgesehener Rechtszug ist (im Grunde handelt es sich hierbei um eine reine Maßnahme der Dienstaufsicht), darf bei der Einordnung zusätzlicher Eingaben als „weitere Beschwerde“ vielfach Zurückhaltung geübt werden.

RiStA: Bei den erprobten Staatsanwälten stellt sich angesichts der schwindenden Aussichten, in Beförderungsstellen einzurücken, Unbehagen ein; durch welche Maßnahmen kann dem entgegengewirkt werden?

Steffens: Es trifft zu, daß die Zahl der Staatsanwälte, die nach der Erprobung bei der Generalstaatsanwaltschaft die Voraussetzungen für eine Beförderung zum Oberstaatsanwalt erfüllen, im Laufe der letzten Jahre gewachsen ist. Es kann auch nicht übersehen werden, daß angesichts der äußerst angespannten Haushaltslage in den kommenden Jahren mit einer nennenswerten Personalvermehrung nicht zu rechnen ist. Damit stehen Beförderungsstellen in der Regel erst dann zur Verfügung, wenn ein Oberstaatsanwalt aus dem höheren Justizdienst ausscheidet. Dies hat zwangsläufig zur Folge, daß erprobte Staatsanwälte — im Vergleich zu früheren Jahren — längere Zeit auf ein Beförderungssamt warten müssen. Die Kollegen sollten hierdurch jedoch nicht entmutigt sein. Es sollte nicht übersehen werden, daß die Allgemeine Verfügung des Justizministers betreffend die Erprobung von Staatsanwälten eine „Beförderung-Automatik“ nicht vorsieht. Die Erprobung ist lediglich eine der Voraussetzungen für das Einrücken in ein Beförderungssamt. Sie dient zugleich der fachlichen Fortbildung der Staatsanwälte, die Gelegenheit haben sollen, die Arbeitsweise der Generalstaatsanwaltschaft kennenzulernen und ihr Wissen zu vervollständigen. Dieses abgerundete Fachwissen kommt in erster Linie der Sache, aber auch der Staatsanwaltschaft und dem Kollegen selbst zugute. Jeder Kollege weiß, daß ein Beförderungssamt nur den Besten vorbehalten ist. Auf dem Wege dorthin ist die Erprobung bei der Generalstaatsanwaltschaft eine Station. Dies wird auch in Zukunft so bleiben.

RiStA: Herr Generalstaatsanwalt, wie beurteilen Sie die durch die Einrichtung der Hauptabteilungsleiterstellen bei der Staatsanwaltschaft Köln gewonnenen Erkenntnisse?

Steffens: Die Einrichtung der Hauptabteilungsleiterstellen bei der Staatsanwaltschaft Köln hat sich bewährt. Die Staatsanwaltschaft Köln ist mit 579 Bediensteten, darunter 130 Staatsanwälten und 46 Amtsanwälten, eine der größten staatsanwaltschaftlichen Behörden der Bundesrepublik Deutschland. Angesichts der Größe der Behörde war es dringend erforderlich, den Behördenleiter zu entlasten. Den vier Hauptabteilungsleitern der Behörde sind eine Reihe von Aufgaben übertragen worden, die bisher von dem Behördenleiter oder seinem ständigen Vertreter wahrgenommen werden mußten.

RiStA: War damit nicht zugleich auch eine „Entmachtung“ der Abteilungsleiter verbunden?

Steffens: Nein, keineswegs. Die Aufgaben der Abteilungsleiter blieben unangetastet.

RiStA: Zeichnen die Hauptabteilungsleiter auch die in Dienstaufsichtssachen ergehenden Bescheide?

Steffens: Nein, die Zeichnung erfolgt durch den Behördenleiter.

Für die Referendarausbildung

Peter Aldenhoff

Staatsanwalt in Düsseldorf

Der Referendar als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft

Skriptum 1982

19,80 DM

Dieses neue Skriptum soll es den Referendaren erleichtern, mit der ihnen ungewohnten Aufgabe, Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft zu sein, unbefangener fertig zu werden.

Es ist in der Praxis der Referendarausbildung entstanden und gibt Antworten auf alle Fragen und Probleme, denen sich der Referendar als Sitzungsvertreter gegenüber sieht.

Die Darstellung ist auch ein echtes Hilfsmittel für die **Arbeitsgemeinschaften** bei den Staatsanwaltschaften.

Ihr Fachbuchhändler hat es!

Der Verlag sendet es Ihnen auch gern zwei Wochen zur kostenlosen Ansicht!

MÜLLER-ALBRECHTS-VERLAG KG
Bockumer Straße 49
4000 Düsseldorf 31 (Wittlaer)

RiStA: *Welchen Besonderheiten sehen Sie sich angesichts der bei der Staatsanwaltschaft Bonn anhängigen Ermittlungsverfahren mit politischem Hintergrund gegenüber?*

Steffens: Bei den sogenannten Bonner Spendenverfahren sehe ich mich keinen Besonderheiten gegenüber. Die Verfahren finden naturgemäß im Hinblick auf die Stellung einiger Beschuldigter große Beachtung im politischen Raum und in den Medien. Die Ermittlungen werden zielstrebig und mit der gebotenen Beschleunigung geführt. Ich lasse mich ständig — wie in anderen Verfahren von überragender Bedeutung — über den Fortgang der Ermittlungen unterrichten.

Die Staatsanwaltschaft Bonn hat ohnehin zusätzliche Planstellen für die im Zusammenhang mit dem Sitz der Bundesregierung auftretenden Besonderheiten erhalten. Aus diesem Grund war es auch der Bonner Behörde möglich, die anfallenden Großverfahren aus eigener Kraft zu erledigen. Nur in der Urlaubszeit sind vorübergehend zusätzliche Dezernenten von der Kölner Behörde nach Bonn abgeordnet worden.

RiStA: *Welche Erkenntnisse bestehen bei Ihrer Behörde im Hinblick auf die*

von den Strafsenaten des OLG Köln getroffenen Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren nach den §§ 121, 122 StPO?

Steffens: Die Zusammenarbeit zwischen den drei Strafsenaten und meiner Behörde ist gut. Probleme bei der Durchführung des Haftprüfungsverfahrens haben sich nicht ergeben.

RiStA: *Wird in Ihrem Geschäftsbereich die Schwerbeschädigteneigenschaft staatsanwaltlicher Dezernenten bei der Penserverteilung und Urlaubsvertretung berücksichtigt, ggf. in welcher Weise?*

Steffens: Die Dezernate der schwerbehinderten Staatsanwälte entsprechen den Arbeitsgebieten ihrer Kollegen. Der Wunsch, von Krankheits- und Urlaubsvertretungen freigestellt zu werden (Abschnitt II Ziffer 7.8 der Richtlinien zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen), ist von schwerbehinderten Staatsanwälten meines Bezirks bisher nicht geäußert worden. Natürlich wird von den Behördenleitern im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht dem Gesundheitszustand einzelner Behördenangehöriger im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen.

RiStA: *Herr Generalstaatsanwalt, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.*

Situation im Strafvollzug

Vor dem Landtag gab Justizminister Inge Donneppe in der letzten Sitzung vor der Sommerpause zur Situation im Strafvollzug bekannt:

Mit seinen mehr als 3 300 Haftplätzen im offenen Vollzug verfügt das Land NRW über fast die Hälfte der für das Bundesgebiet insgesamt ausgewiesenen offenen Haftplätze. Die Belegungssituation ist in den Haftanstalten in NRW nicht so angespannt wie in anderen Bundesländern, wo man eine deutliche Überbelegung zu verzeichnen hat. Das Land hat in den Jahren seit 1970 über 5 300 Haftplätze geschaffen und damit eine Reserve aufgebaut.

Über nicht unerhebliche Schwierigkeiten berichtete die Ministerin bei der Arbeitsbeschaffung. Der Auftragsrückgang hat dazu geführt, daß zum ersten Mal auch die Eigenbetriebe der Anstalten, wie Schlossereien und Schreibereien, betroffen sind. Die Arbeitslosenquote (April 1982: 9,2 Prozent) liegt aber nur geringfügig über der Quote des freien Arbeitsmarktes. Da sei auf den Einsatz der Mitarbeiter und die Ausweitung des Bildungsangebotes zurückzuführen.

OVG-Urteil regelt HRR-Besetzung endgültig

Nachdem bereits das Verwaltungsgericht Düsseldorf durch Beschluß vom 30. Juli 1981 den Hauptantrag der ÖTV und der Richterinnen am Amtsgericht Groh auf Feststellung, daß Frau Groh infolge des Todes des Kollegen Brackmann ordentliches Mitglied des Haupttribunalrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit unseres Landes geworden sei, abgewiesen hatte, allerdings auf den Hilfsantrag

von Frau Groh festgestellt hatte, daß unsere Kollegin Pfeil nicht als Ersatzmitglied für den verstorbenen Kollegen Brackmann nachgerückt sei, dessen Platz vielmehr wegen Fehlens einer Ersatzliste der ÖTV freibleiben müsse, hat nunmehr das OVG Münster durch Beschluß vom 5. August 1982 — CL 51/81 — den Antrag in vollem Umfang abgelehnt. In den Gründen dieses Beschlusses ist u. a. ausgeführt:

Die nach materiellem Recht nicht bestehende Antragsbefugnis der Antragstellerin läßt sich auch nicht, wie die Fachkammer angenommen hat, aus der Überlegung bejahen, daß die Antragstellerin ansonsten keine Möglichkeit hätte, auf eine ordnungsgemäße, dem Wählerwillen entsprechende Zusammensetzung des Haupttribunalrates hinzuwirken. Die Fachkammer verzichtet damit für die Antragsbefugnis auf das Merkmal der unmittelbaren Betroffenheit und eröffnet dem einzelnen Beschäftigten auch dann die Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, wenn er eine personalvertretungsrechtlich geschützte Rechtsstellung nicht innehat und eine Beschwerde nicht vorliegt. Dies ist nach allgemeinen prozessualen Grundsätzen nicht zulässig.

Der Antragstellerin ist einzuräumen, daß die Zurückweisung ihres Antrages aus verfahrensrechtlichen Gründen wenig befriedigend ist, wenn — wie hier — eine Klärung

der materiellen Rechtslage nicht zu erwarten ist, weil die antragsbefugten Mitglieder des Beteiligten zu 1 von der Einleitung des Beschlußverfahrens absehen. Gleichwohl kann von einem Entzug gerichtlichen Rechtsschutzes keine Rede sein.

Die Frage, wer im Verhinderungsfall als Ersatzmitglied für ein ordentliches Mitglied eintritt, wird im allgemeinen alsbald nach Konstituierung des Personalrates/Richterrates in zahlreichen Fällen akut. Dies ist auch im vorliegenden Fall geschehen. Nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen des Beteiligten zu 1 ist die Rechtslage mit dem verstorbenen Richter am Amtsgericht Brackmann mit dem Ergebnis erörtert worden, daß im Fall seiner vorübergehenden Verhinderung ein gewähltes Ersatzmitglied der Vorschlagsliste 1 zu den Sitzungen eingeladen worden ist. Seinerzeit wäre es möglich gewesen, auf Antrag des Richters am Amtsgericht Brackmann im Beschlußverfahren klären zu lassen, ob dieses Vorgehen rechtmäßig war oder ob sein Platz im Haupttribunalrat bei einer — vorübergehenden — Verhinderung frei zu bleiben hatte. Dies ist jedoch bewußt nicht geschehen.

Auf die Beschwerde des Beteiligten zu 1 war der angefochtene Beschluß daher in seinem stattgegebenen Teil zu ändern und der Antrag der Antragstellerin auch insoweit abzulehnen.

Die Rechtsbeschwerde ist vom OVG nicht zugelassen worden.

Veränderungen im Hauptpersonalrat

Nachdem **Walter Kühne** mit Ablauf des 31. Juli 1982 wegen Eintritts in den Ruhestand aus dem Haupttribunalrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit unseres Landes ausgeschieden ist, hat der Haupttribunalrat die Richterinnen am Oberlandesgericht Hamm, **Helena Pfeil**, zu seiner neuen Vorsitzenden gewählt. Nachgerückt als ordentliches Mitglied des Haupttribunalrates ist die Richterinnen am Oberlandesgericht Düsseldorf **Gisela Wohlgenuth**.

Die Richter stöhnen unter Akten

Der Redakteur Frank Hänschen vom Wuppertaler Generalanzeiger beschrieb in der Ausgabe vom 10. September 1982 das Ergebnis seiner Recherchen am Wuppertaler Landgericht mit den Worten: Alarm beim Landgericht: Personalmangel verzögert Verfahren immer mehr. Er führt dazu aus:

„Das Problem ist, daß sich kaum einer beschwert.“ Dr. Klaus Wiese, Vorsitzender des Richterbundes in Wuppertal, und Norbert Koep, Mitglied des Richterrates, also der Personalvertretung, beide Richter am Wuppertaler Landgericht, machen gegenüber der WZ ihrem verständlichen Ärger Luft: Die Arbeitsbelastung der Richter hat in den letzten zwei Jahren noch einmal einen starken Schub zu verzeichnen gehabt — und Besserung ist nicht absehbar. Im Gegenteil: Fünf Prozent Personaleinsparungen wurden der Zunft verordnet.

Beschweren müßten sich die Bürger, die — warum auch immer — mit Gerichten zu tun haben, nach Meinung der Richter über die langen Bearbeitungszeiten ihrer Fälle. Wie konnte es dazu kommen? Die Zahlen im Land 1979 und 1981 sprechen für sich:

- ▶ Die Zahl der Ermittlungsverfahren stieg von 729 000 auf 777 000,
- ▶ davon waren zum Jahresende jeweils unerledigt: 85 000, zwei Jahre später 99 000.
- ▶ Zivilprozeßsachen: gestiegen von 281 000 auf 320 000
- ▶ und noch eine Zahl als Zeichen der Zeit: Zwangsversteigerungsverfahren: gestiegen von 7 900 auf 11 100. (Alle Zahlen abgerundet.)

„Wenn nicht bald etwas passiert, muß die Justiz zum Konkursrichter gehen“, versinnbildlichen die beiden Richter.

Doch was passiert? Beim Landgericht kann man nicht viel mehr tun, als um Verständnis für die fatale Situation zu werben. Sein Präsident Hubert Musall übernahm in einem Brief an den Wuppertaler Verein der Rechtsanwälte diese schwierige Aufgabe. „Die ungünstige Entwicklung der Geschäfts- und Personallage im richterlichen Dienst bei dem Landgericht Wuppertal vor allem in Zivilsachen, ... zwingt mich zu dem ungewöhnlichen Schritt, die Anwaltschaft über zunehmende Schwierigkeiten bei der Bearbeitung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu unterrichten.“

Weiter heißt es: „Im 1. Halbjahr 1982 hatte das Landgericht Wuppertal 93,8 richterliche Arbeitsaufgaben zu bewältigen. Hierfür standen 74,3 Richterkräfte zur Verfügung. Unberücksichtigt sind dabei Ausfälle durch Beurlaubung, Erkrankung usw.“ Die Rückstände steigen augenblicklich trotz über 40prozentiger unvergüteter Mehrarbeit unaufhaltsam.

Musall führt außerdem aus, daß bürgerliche Rechtsstreitigkeiten „weiträumig terminiert“ werden müssen und nicht mehr „in angemessener Zeit“ entschieden werden können. Der sogenannte „frühe erste Termin“ kann heute erst in knapp einem Jahr angesetzt werden.

Die Schere, die hier auseinanderläuft, wird in Zukunft eher noch weiter auseinanderklaffen. Bei der Polizei wurden

die Personaleinsparungen nämlich ausgesetzt, diese liefert entsprechend mehr Aufklärungsarbeit, die letztendlich bei den Richtern hängen bleibt. Diese rechneten bei den Zivilsachen aus: „Wir sind zu 55 Prozent unterbesetzt.“

Ein wesentlicher Aspekt darf bei der „weiträumigen Terminierung“ nicht übersehen werden: Eine schnelle Aburteilung von Straftätern ist wichtig für den Abschreckungseffekt. Dieser droht durch die Überlastung der Gerichte verlorenzugehen.

NEUE BÜCHER

TASCHENLEXIKON DES BEIHILFERECHTS

Ein ABC der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge

Von Gerhard Schröder
Umfang 504 Seiten

Format 12 x 16,8 cm, kartoniert, 19,50 DM
Walhalla u. Praetoria Verlag
8400 Regensburg

Mit diesem soeben erschienenen Handbuch wird der erfolgreiche Versuch unternommen, das recht komplizierte und unübersichtliche Beihilferecht in einer für jeden Beihilfeberechtigten verständlichen und überschaubaren Weise darzustellen. In über 400 Stichwörtern werden alle Fragen behandelt, die im Zusammenhang mit der Erstattung von Aufwendungen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie bei Vorsorgeuntersuchungen und legalen Schwangerschaftsunterbrechungen und Sterilisationen auftreten können. Neben dem Beihilferecht des Bundes werden auch die Abweichungen in den Ländern sowie Fragen der Krankenversicherung, des Behindertenrechts und des Steuerrechts behandelt. Beiträge über die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten und die Postbeamtenkrankenkasse sowie über die Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte runden das Bild ab und sorgen für erschöpfende Auskunft.

Damit ist das handliche Taschenlexikon ein Ratgeber für die zahlreichen Richter, Staatsanwälte und Versorgungsempfänger, die in der Krankenfürsorge nicht schlechter gestellt sein möchten als die Kenner des Beihilferechts. Durch seinen günstigen Preis wird es jedem Beihilfeberechtigten ermöglicht, sich sachkundig zu machen und auf alle Zweifelsfragen schnell und zuverlässig Antwort zu erhalten. W. F.

Leserbrief: „Wirtschaftsstrafverfahren ohne Schöffen?“

Zu Ihrem Diskussionsbeitrag in RiStA 4/82 meine ich: Der Ruf nach Beiseitigung der Laienbeteiligung ist schnell erhoben. Die Reduzierung des Laienelementes vor wenigen Jahren im Strafprozeß hat kaum Widerspruch erfahren — als ob das Quantum Irrationalität und höchstpersönlicher Wertung, das jedem Richten immanent ist, bei Laien weniger gut aufgehoben wäre! Es wäre gut, sich Sinn und Zweck der Laienbeteiligung im Laufe der Justizgeschichte stets vor Augen zu halten. Es ging und geht um die Unabhängigkeit des Richters. Sind Berufsrichter unabhängiger und unbefangener als Laien? Gibt es keine Versuchungen und Heimsuchungen mehr?

In Strafsachen sollte in allen Tatsacheninstanzen eine Laienbeteiligung obligatorisch sein, also auch — wie ich vor Jahren schon mal bemerkt habe (DRiZ 1976, 197 f.) — beim OLG. Der wahre Grund für das Fernhalten von Laien bei „politischen“ Strafsachen wird nicht laut gesagt, zeigt aber, welche Wirkung der Laienbeteiligung zugemessen wird.

In Wirtschaftszivilsachen denkt niemand an die Ausschaltung der Handelsrichter, weil sie eine Hilfe sind. Sie könnten es auch in Wirtschaftsstrafsachen sein. Ihr Alternativvorschlag, „fachkundige Schöffen“ vorzusehen, sollte in diesem Sinne weiterverfolgt werden.

Dr. Hans Liskén, Polizeipräsident, vorm. Vors. Richter LG, Düsseldorf



BHW. Exklusiv für den öffentlichen Dienst.

MEHR ZINSEN AUF BAUSPAR-GUTHABEN. IM NEUEN BHW-TARIF B6.

Volle 4% Zinsen vom BHW plus 14%* vom Staat plus Anspruch auf ein zinsgünstiges Darlehen – das kann im Endeffekt mehr bringen als Sparen mit gesetzlicher Kündigungsfrist.

Eröffnen Sie deshalb Ihr „Konto“ beim BHW. Am besten gleich.

Mehr Informationen und einen Sonderprospekt zum Tarif B6 von Ihrem BHW-Berater.

Damit es beim Bauen vorwärts geht.

*Diese Prämie ist abhängig vom Einkommen.



Bausparkasse
für den öffentlichen Dienst.